

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

Nummer 2025-21

Ausgabe: 30.07.2025

## Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal für das Jahr 2025
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aldersbach für das Haushaltsjahr 2025

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.



**Bekanntmachung  
der  
Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal  
(Landkreis Passau)**

**für das Wirtschaftsjahr 2025**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal hat in der Sitzung am 27.05.2025 folgende Haushaltssatzung 2025 beschlossen:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im

**Erfolgsplan**

in den Erträgen mit

**4.431.900,00 €**

und in den Aufwendungen mit

**3.769.000,00 €**

und

**im Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**12.267.600,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **9.490.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2026 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **7.745.014,00 €** festgesetzt.

§ 4

(1) *Betriebskostenumlage*

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) *Investitionsumlage*

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt. Die erhöhte Summe stellt die Liquidität bis zum Eingang der Förderung nach RzWas sicher.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Neukirchen am Inn, den 10.07.2025

Zweckverband Wasserversorgung  
Unteres Inntal

gez.

Manfred Hammer, Verbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. Juni 2025 AZ: 944 mitgeteilt, dass für § 2 – Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – die rechtsaufsichtliche Genehmigung für einen Betrag in Höhe von 9.490.000 € erteilt wird (Art 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO)

### III.

Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichertstraße 12, 94127 Neuburg am Inn, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 BayKommV zur Einsicht bereit.

---

**Bekanntmachung der  
HAUSHALTSSATZUNG  
DES SCHULVERBANDES ALDERSBACH  
für das Haushaltsjahr 2025**

### I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie des Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der **Schulverband** für das **Jahr 2025** folgende

#### **Haushaltssatzung:**

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

---

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

**934.200,00 EURO**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

**66.100,00 EURO**

ab.

## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlauf Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2025** auf

**811.700,00 EURO**

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **268** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf

**3.028,73 EURO**

festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**45.000,00 EURO**

festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Aldersbach, 28.07.2025

Harald Mayrhofer  
Schulverbandsvorsitzender  
Schulverband Aldersbach

---

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Juli 2025, **SG. 31-03, Az-Nr. 944** mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2025** keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die **Haushaltssatzung 2025** wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im

**Rathaus der Gemeinde Aldersbach, Zimmer-Nr. 102, 1. Stock, Klosterplatz 1,  
94501 Aldersbach,**

innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht  
(Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bay SchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Aldersbach, den 28.07.2025

Schulverband Aldersbach

gez. Harald Mayrhofer  
Schulverbandsvorsitzender